

BGer 6B_862/2018 vom 21. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_862_2018

FR: TF 6B_862/2018 du 21 septembre 2018

IT: TF 6B_862/2018 del 21 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 30. Mai 2018 und 5. Juni 2018 bei der Staatsanwaltschaft "Anzeige" gegen einen Rechtsanwalt. Er warf diesem im Wesentlichen vor, ihn in einer gegen ihn geführten Strafuntersuchung in den Jahren 2013 bis 2015 ungenügend vertreten zu haben. Die Staatsanwaltschaft Graubünden erliess am 25. Juni 2018 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht von Graubünden am 2. August 2018 nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit den Eingaben vom 5. und 16. September 2018 an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen muss ein Begehren und eine Begründung enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 3

Vor Bundesgericht kann es nur um die Frage gehen, ob das Kantonsgericht zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Stattdessen spricht er sich zur materiellen Seite der Angelegenheit aus, womit sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern das Kantonsgericht mit der Verfügung vom 2. August 2018 gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.